

**Erläuterungsbericht vom 24. April 2023;
Anstaltsordnung Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)**

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>Anstaltsordnung Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)</p>	
<p><i>Die Einwohnerräte Aarau und Baden,</i></p> <p>gestützt auf §§ 3a ff. und § 82a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen "Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)" besteht auf unbeschränkte Dauer eine interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt²⁾ im Sinne der §§ 3a ff. und 82a des Gemeindegesezt mit Sitz in Aarau.</p> <p>² Die Gemeindeanstalt ist als Institut des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen.</p>	<p>Die ISA ist in Bezug auf die rechtliche Selbstständigkeit vergleichbar mit einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die ISA ist aber eingebettet in das öffentliche Recht und damit eine zukunftsfähige, tragfähige Rechtsform zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinden.</p> <p>Der Eintrag dokumentiert die Selbstständigkeit der ISA.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt deckt im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) die Bedürfnisse der Trägergemeinden sowie von weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung (Partnerinnen und Partner) ab.</p>	<p>Die ISA soll ausschliesslich Leistungen für öffentlich-rechtliche Gemeinwesen erbringen, und zwar im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation.</p>

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ Hinweis: Es handelt sich bei "Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)" noch um den Projektnamen. Der Name der interkommunalen Gemeindeanstalt wird durch die Exekutiven der Trägergemeinden vor dem Eintrag in das Handelsregister bestimmt. Die Einwohnerräte Aarau und Baden erteilen eine entsprechende Delegation.

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>² Sie kann weitere mit den ICT-Dienstleistungen zusammenhängende Aufgaben übernehmen.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt sicher, dass sich die ISA nur in ihrem angestammten Aufgabenfeld betätigt.</p>
<p>2. Trägerschaft</p>	
<p>§ 3 Trägergemeinden</p> <p>¹ Trägerinnen der Gemeindeanstalt sind bei der Gründung die Einwohnergemeinden Aarau und Baden.</p> <p>² Weitere Aargauer Einwohnergemeinden mit in der Regel mindestens 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können der Gemeindeanstalt als Trägergemeinde beitreten.</p> <p>³ Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Exekutiven der bestehenden Trägergemeinden.</p>	<p>Diese Formulierung erlaubt es den Exekutiven auch Gemeinden aufzunehmen, die als zusätzliche Trägerinnen geeignet und erwünscht wären, deren Einwohnerzahl jedoch knapp unter der definierten Limite liegt.</p> <p>Die Exekutiven haben die Entscheidungskompetenz. Ihr Stimmverhältnis wird in § 4 geregelt.</p>
<p>§ 4 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Trägergemeinden mit bis zu 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme.</p> <p>² Trägergemeinden mit über 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über zwei Stimmen.</p> <p>³ Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Exekutiven der Trägergemeinden ausgeübt.</p>	<p>Jede Exekutive fällt für sich einen Entscheid. Danach werden die Stimmen entsprechend der Gewichtung in § 4 Abs. 1 und 2 addiert. Die Exekutiven können sich für wichtige Entscheide auch als Plenum treffen. Dann gilt bezüglich der Addition der Stimmen das gleiche Verfahren.</p>
<p>§ 5 Dienstleistungsbezug der Trägergemeinden</p> <p>¹ Die Trägergemeinden sind verpflichtet, die von ihnen benötigten Dienstleistungen im Bereich ICT von oder über die Gemeindeanstalt zu beziehen.</p>	<p>Ziel der Regelung ist es, Synergien zu nutzen und sicherzustellen, dass sämtliche Applikationen in die definierte Systemlandschaft passen. Einzelfallweise Beschaffungen bei Dritten sollen vermieden werden.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>² Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeanstalt.</p>	<p>Schon heute bestehen Ausnahmen, die weiterhin so möglich sein sollen. So bezieht heute die Stadt Baden ihre ICT Dienstleitungen für den Schulbetrieb nicht über IZAB. Gewisse Applikationen (Steuern, Polizei etc.) stellt der Kanton zur Verfügung. Diese werden heute "über die IZAB" beim Kanton bezogen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll zudem für mögliche künftige Herausforderungen die nötige Flexibilität in der Aufgabenteilung zwischen der ISA und den Trägergemeinden schaffen. So beispielsweise für die Digitalisierungsvorhaben der Städte, die sie im Rahmen der Gesamtstrategie vorantreiben.</p>
<p>§ 6 Eignerstrategie und Rahmenvertrag</p> <p>¹ Die Trägergemeinden definieren gemeinsam die Eignerstrategie für die Gemeindeanstalt.</p> <p>² Sie schliessen mit der Gemeindeanstalt einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug der Leistungen ab. Der Leistungsbezug ist mindestens so ausgestaltet, dass er die Effizienz und die Sicherheit des Gesamtsystems nicht beeinträchtigt.</p> <p>³ Die Eignerstrategie und der Rahmenvertrag sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden.</p> <p>⁴ Ergänzend schliessen die einzelnen Trägergemeinden mit der Gemeindeanstalt separate Serviceverträge für die einzelnen Leistungen ab.</p>	<p>Die ISA braucht einen klaren Auftrag, welche Ziele sie im Rahmen welcher Vorgaben erreichen soll. Deshalb braucht es eine gemeinsame Eignerstrategie.</p> <p>Es gibt einen gemeinsamen Rahmenvertrag für die Trägergemeinden, dazu einen separaten für die Partner/-innen.</p> <p>Die Trägergemeinden und die Partner/-innen schliessen individuelle SLA ab (siehe § 6 Abs. 4). Deshalb braucht es eine Regelung, welche alle Involvierten zu einem minimalen Leistungsbezug verpflichtet. Niemand soll Nachteile bei Effizienz oder Sicherheit erleiden wegen eines zu geringen Leistungsbezug von anderen Trägern oder Partnern.</p> <p>Das Stimmenverhältnis richtet sich nach § 4.</p> <p>Die Trägergemeinden können für sich unterschiedliche Service Level Agreements mit der ISA definieren. So können sie z.B. unterschiedliche Reaktionszeiten bei Störungen, Pikett etc. vereinbaren oder sich bei der Infrastruktur für eine günstigere Lösung entscheiden. Damit können die Träger auch ihre Kosten beeinflussen. Eine vollständige Gleichschaltung der Ansprüche aller Trägergemeinde würde deren Souveränität nicht Rechnung tragen und ginge zu weit.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>§ 7 Ausschuss und Aufsicht</p> <p>¹ Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Gemeindeanstalt durch einen Ausschuss wahr, dem von jeder Trägergemeinde zwei von der Exekutive bestimmte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>² Die Mitglieder des Ausschusses haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die für den Geschäftsgang der Gemeindeanstalt relevanten Unterlagen.</p> <p>³ Die Gemeindeanstalt legt dem Ausschuss periodisch, jedoch mindestens halbjährlich, eine Berichterstattung zum Geschäftsgang sowie einen Controlling-Bericht vor.</p> <p>⁴ Der Ausschuss führt mit den zuständigen Organen der Gemeindeanstalt jährlich mindestens je ein Eignergespräch zur Strategie und zum Geschäftsgang.</p>	<p>Der Ausschuss ist zuständig für die Aufsicht. Er trifft selber keine Entscheidungen, sondern stellt lediglich Anträge an die Exekutiven der Trägergemeinden. Diese entscheiden dann im definierten Stimmenverhältnis.</p> <p>Dies entspricht einer bewährten Praxis bei anderen Beteiligungen der Stadt.</p>
<p>§ 8 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt einer Trägergemeinde aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.</p> <p>² Wenn der Gemeindeanstalt nach dem Austritt einer Trägergemeinde nur noch eine Trägergemeinde angehört, wird sie als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gemäss §§ 3a Gemeindegesetz weitergeführt.</p> <p>³ Bei einem Austritt übernimmt die austretende Trägergemeinde die für sie beschaffte und allenfalls als Sacheinlage eingebrachte, noch nicht abgeschriebene ICT-Infrastruktur, zum Restwert.</p>	<p>Die Kündigungsfrist von zwei Jahren wurde definiert, um eine geordnete Auflösung zu ermöglichen. Es geht um die Rechtssicherheit für eingegangene Verpflichtungen gegenüber Partner/-innen, aber auch darum, dass sich alle Parteien neu organisieren können. Selbstverständlich könnten sich die Träger im Ereignisfall auf eine kürzere Frist einigen.</p> <p>Die Interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird mit nur noch einer Trägergemeinde zu einer Selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt.</p> <p>Eine austretende Trägergemeinde soll die für sie beschaffte Infrastruktur (Laptop etc.) weiter einsetzen können. Der Restwert versteht sich zum Zeitpunkt des Austritts.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>⁴ Weitere Ansprüche der austretenden Trägergemeinde bestehen nicht.</p> <p>⁵ Die austretende Trägergemeinde hat alle bis zum Austritt und darüber hinaus entstehenden nicht gedeckten Kosten der Anstalt im Verhältnis ihrer Beteiligung zu ersetzen, sofern sie die Entscheidungen mitzuverantworten hat. Die Anstalt hat den Schaden für die austretende Trägergemeinde durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Die austretende Gemeinde hat keinerlei weitergehende Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung irgendwelcher Leistungen, die es gegenüber der Anstalt erbracht hat oder auch nicht auf das Dotationskapital.</p> <p>Nicht gedeckte Kosten könnten z. B. nicht weiter verrechenbare Kosten sein aus einem Schadenfall, oder falls die ISA zu tiefe Kosten verrechnet hat und dadurch ein Fehlbetrag entstanden ist. Solche Kosten sollen gemeinsam von allen Trägerinnen getragen werden, welche die entsprechenden Entscheidungen getroffen haben. Sie sollen nicht einseitig zu Lasten der Trägergemeinde gehen, die den Kontokorrentkredit zur Verfügung stellt.</p>
3. Finanzierung und Rechnungsführung	
<p>§ 9 Kapitalisierung bei Gründung</p> <p>¹ Die Trägergemeinden überführen ihre bestehende ICT-Infrastruktur zum Restwert per Gründungsdatum in die Gemeindeanstalt. Das Dotationskapital beträgt pro Trägergemeinde 500'000 Franken. Dieses wird mit den Sacheinlagen eingebracht. Die das Dotationskapital übersteigenden Sacheinlagen werden der Gemeindeanstalt als rückzahlbare, verzinsliche Darlehen gewährt.</p>	<p>Die Regelung in § 9 Abs. 1 sieht vor, dass die Sachanlagen der beiden Trägergemeinden in die ISA eingebracht werden. Je 0,5 Mio. Franken davon bilden neu das Dotationskapital. Die das Dotationskapital übersteigenden Sacheinlagen werden der ISA als rückzahlbare, verzinsliche Darlehen gewährt. Diese Formulierung stellt sicher, dass die unterschiedliche Höhe der Sachanlagen (per Ende 2022 ¹ in Aarau rund 7,9 Mio. Franken, in Baden 1,4 Mio. Franken) keine Rolle spielt und auch nicht zu einer doppelten Abschreibung in den Buchhaltungen der Trägergemeinden führt.</p> <p>Die Restwerte entsprechen den Buchwerten gemäss Anlagebuchhaltung der Trägergemeinden per Gründungsdatum.</p> <p>Zinssatz und Amortisationsdauer werden in der Rahmenvereinbarung definiert. Denkbar sind der Hypothekarische Referenzzinssatz sowie eine Amortisationsdauer, die im Einklang steht mit der Abschreibungsdauer der Sachanlagen.</p>

¹ Diese Beträge enthalten sämtliche Investitionen im Informatikumfeld gemäss den Anlagebuchhaltungen der beiden Städte. Darin sind auch Digitalisierungsvorhaben enthalten sowie eigentümerseitige Investitionen, z.B. in die Gebäudeverkabelung. Welche Investitionswerte in die ISA transformiert werden, wird in der Umsetzung geklärt.

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>§ 10 Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt finanziert sich durch die kostendeckende Verrechnung der zugunsten der Trägergemeinden sowie den Partnerinnen und Partnern erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>² Ein Kontokorrentkredit oder ein Darlehen einer Trägergemeinde zu Marktkonditionen deckt im Betrieb die Differenzen aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Investitionen und deren geldmässigem Rückfluss und stellt die Liquidität sicher. Die Gemeindeanstalt ist zudem berechtigt, bei Dritten Fremdkapital zu beschaffen sowie ein eigenes Konto zu führen.</p> <p>³ Die Leistungen aus dem Servicevertrag einer Trägergemeinde gelten im Rahmen ihres zur Bewilligung stehenden Budgets für die Legislative als gebunden. Änderungen auf das nächste Budget hin können von der Legislative mit den dafür vorgesehenen Instrumenten beschlossen werden und sind mit einer Anpassung der Serviceverträge umzusetzen.</p>	<p>Eine kostendeckende Verrechnung umfasst sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten, sonstiger Betriebsaufwand, Zinsen auf den Darlehen etc.) sowie auch die Investitionen via Abschreibungen.</p> <p>Die Finanzierung über ein Kontokorrentkonto einer Trägergemeinde hat sich z. B. bei der Ortsbürgergemeinde bewährt. In der Anfangsphase muss sich die ISA nicht selber um die Liquiditätsbeschaffung etc. kümmern.</p> <p>Die Konditionen für die Verzinsung werden in der Rahmenvereinbarung geregelt (siehe auch § 9 Abs. 1).</p> <p>Diese Regelung befindet sich heute in der Ziffer 7 des Gemeindevertrages der Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) vom 27./28. August 2018. Dieser Gemeindevertrag wird auf die Gründung der ISA hin aufgehoben. Die Regelung zum Budget hat sich in der Praxis bewährt und wird deshalb in die Anstaltsordnung überführt.</p>
<p>§ 11 Übernahme der Infrastruktur von Partnerinnen und Partnern</p> <p>¹ Partnerinnen und Partner übertragen nach Massgabe der mit diesen abzuschliessenden Rahmenverträgen ihre bestehende ICT-Infrastruktur, die nicht bereits durch die Trägergemeinden vorfinanziert wurde, zum Restwert an die Gemeindeanstalt.</p> <p>² Bei einer Auflösung der Partnerschaft übernimmt die austretende Partnerin oder der austretende Partner die für sie oder ihn beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert.</p>	<p>Bei einigen Partnerinnen und Partnern wird die ISA künftig für die Investitionen zuständig sein und jährlich die Vollkosten (inkl. Amortisationsanteil) verrechnen. In diesen Fällen macht es Sinn, dass das Eigentum der Partnerin oder des Partners an der vorhandenen Infrastruktur zum Restwerten an die ISA übertragen wird. Das ermöglicht eine einheitliche Verrechnung der bestehenden und der künftig zu beschaffenden Infrastruktur.</p> <p>Diesbezüglich gilt für Partnerinnen und Partner die gleiche Regelung wie für die Trägerinnen (siehe § 8 Abs. 3). Der Restwert bezieht sich auf das Auflösungsdatum der Partnerschaft.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>§ 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Anstaltsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die strategische Führungb) die Wahl der Geschäftsleitungc) die Genehmigung von Budget und Jahresrechnungd) den Erlass von internen Weisungene) den Erlass eines Personalreglements <p>² Er beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufnahme neuer Trägergemeindenb) die Änderung der Anstaltsordnungc) die Auflösung Gemeindeanstalt	<p>Die Aufzählung unter den lit. a – e versteht sich als Beispiele der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Er ist für alle Belange zuständig, die weder in der Anstaltsordnung noch in übergeordneten Rechtsgrundlagen anderen Organen zugeordnet wird.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan auch das Budgetorgan. Es ist deshalb folgerichtig, dass er auch über die Jahresrechnung beschliesst.</p> <p>Er wird beispielsweise organisatorische Regelungen erlassen, z. B. zur Zeichnungsberechtigung etc.</p> <p>Für die Aufnahme neuer Trägergemeinden sind die Exekutiven der bestehenden Trägergemeinden zuständig (§ 3 Abs. 3).</p> <p>Änderungen dieser Anstaltsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden (Legislativen) und der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 23 Abs. 1). Der Verwaltungsrat beantragt Änderungen.</p> <p>Analog zu lit. b)</p>
<p>§ 15 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.</p>	<p>In den Ziffern 1 – 4 umfassen minimale organisatorische Anforderungen. Der Verwaltungsrat wird weitere Regelungen, z. B. Frist zur Einberufen einer Sitzung etc., selber treffen.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen werden auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Antrag der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.</p>	
4.2 Geschäftsleitung	
<p>§ 16 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet die Gemeindeanstalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Die Kompetenz der Geschäftsleitung versteht sich im Rahmen der übergeordneten Kompetenz des Verwaltungsrats in § 20 Abs. 1.</p>
<p>§ 17 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erarbeitung der Grundlagen für Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsratesb) Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzenc) Planung und Durchführung der operativen Geschäfted) Anstellung des Personals und der Auszubildenden im Rahmen des Budgets	<p>Abs. § lit. a) – e) verstehen sich als Beispiele für die Zuständigkeit der Geschäftsleitung.</p>

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>e) Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeindeanstalt ohne Dauerpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen</p> <p>² Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:</p> <p>a) die Vertretung der Gemeindeanstalt nach aussen</p> <p>b) die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen</p> <p>c) die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung</p> <p>d) die Verantwortung für die Personaladministration</p>	
4.3 Kontrollstelle	
<p>§ 18 Wahl</p> <p>¹ Die Kontrollstelle wird durch die Trägergemeinden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.</p> <p>² Als Kontrollstelle fungiert eine externe Revisionsstelle.</p>	<p>Für eine Rechnung in der Grössenordnung der ISA soll eine externe Revisionsstelle beigezogen werden. Dies analog zu der Praxis in den Trägergemeinden Aarau und Baden.</p>
<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Gemeindeanstalt und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.</p>	<p>Die Kontrolle umfasst die ganze Rechnung wie Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Anhänge.</p>
5. Verwaltungsorganisation	

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>§ 20 Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.</p>	<p>Der Verwaltungsrat gibt den organisatorischen Rahmen vor, Die Geschäftsleitung organisiert und leitet die ISA innerhalb dieses Rahmens (§ 16 Abs. 1).</p>
<p>§ 21 Anstellung und Entlohnung des Personals</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>² Die Entschädigungen für im Nebenamt tätige Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p>Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, ein Personalreglement einer Trägergemeinde vollumfänglich oder teilweise für anwendbar zu erklären. Zudem steht ihm die Kompetenz zu, für die Anstalt ein eigenes Personalreglement zu erlassen (§ 14 Abs. 1 e). Zwingend ist, dass die Anstellung des Personals öffentlich-rechtlich erfolgt.</p>
<p>§ 22 Haftung</p>	

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>¹ Die Trägergemeinden haften subsidiär zur Gemeindeanstalt maximal mit dem zweifachen Dotationskapital für die Verbindlichkeiten der Anstalt.</p> <p>² Im Innenverhältnis richtet sich der Haftungsanteil jeder Trägergemeinde nach dem Verhältnis der durchschnittlich verrechneten Leistungsbezüge der letzten beiden Rechnungsjahre. Liegt der Haftung Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit einer Trägergemeinde zugrunde, haftet ausschliesslich diese subsidiär zur Gemeindeanstalt maximal mit dem zweifachen Dotationskapital.</p> <p>³ Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden.</p>	<p>Heute haften die Trägergemeinden von IZAB vollumfänglich für die Verbindlichkeiten des Informatikbetriebs. Mit der ISA haftet primär die Gemeindeanstalt für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen.</p> <p>Die Haftung der Trägergemeinden versteht sich im Nachgang zur Haftung der Gesellschaft. Eine minimale subsidiäre Haftung der Trägerinnen ist nötig, um für Partner/-innen sowie Geldinstitute ausreichend Sicherheit zu bieten. Dies, weil die ICT-Infrastruktur kaum ein verwertbarer Vermögenswert darstellt. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird die Haftung der Trägerinnen bei der Gründung insgesamt auf 2 Mio. Franken beschränkt.</p> <p>Im Innenverhältnis zwischen den Trägerinnen bemisst sich die Aufteilung an den durchschnittlich verrechneten Leistungsbezügen der letzten zwei Rechnungsjahre. Die Aufteilungsregelung im Innenverhältnis berücksichtigt, dass sich die beiden Trägergemeinden möglicherweise künftig von der Grösse und den bezogenen Leistungen her unterschiedlich entwickeln könnten. Ist ein Haftungsfall auf Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit einer Trägergemeinde zurückzuführen, haftet ausschliesslich diese subsidiär zur Gemeindeanstalt maximal mit dem zweifachen Dotationskapital.</p> <p>Eine allfällige Haftung der Partnerinnen oder Partner ist nicht in der Anstaltsordnung selber, sondern im Rahmenvertrag zwischen Anstalt und Partnerin/Partner zu regeln.</p> <p>Mit einem Austritt kann sich eine Trägergemeinde nicht der Haftung entledigen. Die Haftung bezieht sich ausschliesslich auf Sachverhalte, die sich vor dem Austritt ereignet haben.</p> <p>Die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden richtet sich nach Bundesprivatrecht.</p>
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 23 Änderungen der Anstaltsordnung	

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
<p>¹ Änderungen dieser Anstaltsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Zuständig in den Trägergemeinden sind die Legislativen.</p>
<p>§ 24 Übernahme von Verpflichtungen</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Einwohnergemeinden Aarau und Baden für die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB begründet haben.</p>	<p>Der 1. Januar 2024 ist das Gründungsdatum und der rechtliche Startzeitpunkt für die ISA.</p> <p>Der operative Start der ISA ist auf den 1. Januar 2025 geplant. Auf diesen Zeitpunkt werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse und weiteren Verbindlichkeiten betrieblich und finanziell an die Anstalt übertragen. In der Phase zwischen Gründung und Betriebsaufnahme erfolgt der organisatorische Aufbau der ISA. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten mit den Trägergemeinden.</p>
<p>§ 25 Übernahme des ICT-Personals</p> <p>¹ Das bei der Einwohnergemeinde Aarau angestellte Personal der Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB wird durch die Gemeindeanstalt zu den mindestens gleichwertigen Bedingungen übernommen.</p> <p>² Bis zur Übernahme des Personals durch die Gemeindeanstalt haften die Einwohnergemeinden Aarau und Baden diesbezüglich nach den bisherigen Regelungen unter Geltung des Gemeindevertrags über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB).</p>	<p>Diese Regelung verschafft für das Personal die nötige Rechtssicherheit beim Übergang in die ISA.</p> <p>Bis zur Übernahme des Personals (voraussichtlich) per 1. Januar 2025 durch die Gemeindeanstalt haften die Einwohnergemeinden Aarau und Baden diesbezüglich nach den bisherigen Regelungen unter Geltung des Gemeindevertrags über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB).</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Der 1. Januar 2024 ist der rechtliche Start der ISA. Der operative Start soll auf den 1. Januar 2025 erfolgen.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf vom 24. April 2023	Erläuterungen
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Anstaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Trägergemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<p>xx.xx.xxxx/yy.yy.yyyy</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates Aarau</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates Baden</p> <p>Die Präsidentin Iva Marelli</p> <p>Der Protokollführer xxx</p> <p>Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.xxxx. Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist am yy.yy.yyyy</p> <p>Genehmigt durch den Einwohnerrat Baden am xx.xx.xxxx Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist am yy.yy.yyyy</p> <p>Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am xx.xx.xxxx</p>	